

Kleine Mitteilungen.

Post. Drucksachen. — Zur Versendung mit Drucksachenporto sind bekanntlich auch solche Drucksachen zulässig, die durch verschiedene nacheinander angewendete Vervielfältigungsverfahren, z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Heliographie etc., hergestellt sind. Die Ausfüllung gedruckter Formulare zu Empfangsbestätigungen, Zahlungsaufforderungen, Vieferscheinen, Ausweisarten etc., wie überhaupt aller Formulare, deren Zweck es mit sich bringt, daß jede einzelne Ausfertigung einen teilweise anderen Text (Angabe des Betrages, des Zahlungstages etc.) erhält, durch Abdruck einzelner Kautschukbuchstaben oder Kautschukzahlen, gleichviel ob der Abdruck mit der Hand oder mittels eines Halters (einer Klemme) erfolgt, ist bei Sendungen, die gegen Drucksachentage befördert werden sollen, jedoch nicht zulässig, soweit es sich nicht um solche Zusätze handelt, die in der Postordnung ausdrücklich als statthaft bezeichnet sind.

Post. Frankierung von Massensendungen. — Auf die Eingabe des Centralverbands deutscher Industrieller an das Reichspostamt, worin gebeten wurde, daß bei gleichzeitig erfolgender Aufgabe großer Mengen von Briefen oder Drucksachen von dem Erfordern der Einzel frankierung jedes Stück abgesehen werden möchte, hat der Staatssekretär des Reichspostamts den Bescheid erteilt, daß es nicht angehe, die gewünschte Aenderung einzuführen. Der Staatssekretär schlägt die Erleichterung für die Absender nicht so hoch an wie diese selbst. Er ist der Meinung, daß den Postbeamten durch das Abzählen der Sendungen Leistungen aufgebürdet würden, die dem Aufkleben der Freimarken fast gleich seien. Es würde nötig sein, zur Vornahme der vorgeschlagenen Barfrankierungen nur einen Teil der Postanstalten in großen Städten zu ermächtigen, und damit würde die Zurücklegung größerer Entfernungen zum Zwecke der Auslieferung notwendig werden. Auch die Vorteile, die der Postverwaltung erwachsen würden, schlägt der Staatssekretär nicht hoch an. Eine Verbilligung der Beförderung ist nach seiner Meinung mit der vorgeschlagenen Erleichterung überhaupt nicht verbunden, da eine Vermehrung des Personals der Annahmestellen notwendig sei, um das Zählen der Sendungen bewirken zu können. Auch würde eine Vermehrung der Kontrollbeamten nicht umgangen werden können. Die Postgeschäfte würden durch das vorgeschlagene Verfahren verwickelter gestaltet werden, während die stete Zunahme des Verkehrs gerade zur thunlichsten Vereinfachung aller Formen zwingt. Auch sei in anderen Ländern die Erfahrung gemacht worden, daß bei Anwendung eines Frankostempels kaum eine solche Ueberwachung möglich sei, um Unterschlagungen unbedingt auszuschließen.



Eingetragenes Warenzeichen. — Der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart wurde auf ihre Anmeldung vom 13. August 1901 vom Kaiserlichen Patentamt in Berlin am 14. Februar d. J. das nebenstehende Warenzeichen unter Nr. 52 767 (Markenzeichen D 3151, Klasse 28) in die Zeichenrolle eingetragen.

Gegen Mißbräuche bei Ausverkäufen. — Die Leipziger Handelskammer hat sich aus Anlaß einer ministeriellen Verordnung vom 1. Februar d. J. veranlaßt gesehen, wegen der darin angeregten Ermittlung von Mißbräuchen im Ausverkaufswesen und von Mitteln zu ihrer Bekämpfung mit den hauptsächlichsten Vereinen und Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen des Handelskammerbezirks ins Einvernehmen zu treten. Das Ergebnis dieser Erörterungen faßte die Handelskammer in einem umfangreichen Bericht an das königlich sächsische Ministerium des Innern zusammen, dessen Schluß hier folgt:

• Von den in der Verordnung des königlichen Ministeriums in Aussicht genommenen Maßnahmen allein verspricht man sich keinen durchgreifenden Erfolg. Die Erfahrungen seit Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1896 (gegen den unlauteren Wettbewerb) haben den Beteiligten bereits gezeigt, daß es zur Bekämpfung gerade des Ausverkaufsunwesens nicht ausreicht, vielmehr nach verschiedenen Richtungen hin ergänzt und vervollständigt werden muß. So ist uns denn auch seitens der von uns befragten Vereine und Verbände eine Reihe von Wünschen und Vorschlägen zugegangen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfüllt werden können, und die wir dem königlichen Ministerium als Material für eine etwaige spätere Ergänzung des genannten Gesetzes hierunter mitteilen wollen:

• 1. Als dringlichstes Erfordernis wird die gesetzliche Festlegung des Begriffes „Ausverkauf“ erklärt, etwa in der Weise, wie es in den Motiven des Gesetzentwurfs seiner Zeit mit den Worten

„Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebs im ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung“ geschehen sei. Den hiernach für die Ausverkäufe zu erlassenden besonderen Bestimmungen sollen nach dem Wunsche der Beteiligten auch die sogenannten Schein-ausverkäufe (Ausnahmetage, Restertage, billige Wochen, Vorzugszeiten etc.) unterworfen werden.

• 2. Nächstdem wird eine gesetzliche Unterfügung oder doch wenigstens Beschränkung des Nachschubs für notwendig gehalten. Von einer Seite wird hierbei ein Verbot jedes Nachschubs für diejenigen Konkursmassen gefordert, die sich nicht mehr in den Händen der Konkursverwalter befinden, und im übrigen der Nachschub nur zur Ergänzung der im bisherigen Betrieb des Geschäfts geführten Warengattungen und auch hier nur insoweit für zulässig gewünscht, als es zur Veräußerung der im Geschäfte noch vorhandenen Bestände unbedingt notwendig ist, z. B. zur Fertigstellung vorrätiger halbfertiger Waren.

• 3. Ueber die Zweckmäßigkeit obrigkeitlicher Genehmigung der Ausverkäufe gehen die Anschauungen auseinander. Dagegen wird für wünschenswert erklärt, daß nur bestimmte Arten von Ausverkäufen, je nach Zweck und Veranlassung, erlaubt sein sollen, und ebenso, daß die zeitliche Dauer und Wiederholung der Ausverkäufe durch eine und dieselbe Firma je nach Art und Zweck der Ausverkäufe begrenzt werden möge. Gerade der Umstand, daß jetzt jede Firma zwei-, dreimal und noch öfter im Jahre aus irgend welchem beliebigen Grunde Ausverkäufe von unbegrenzter Dauer veranstalten könne, führe die größten Mißstände herbei. Von einer Seite wird deshalb auch der Vorschlag gemacht, daß in Zukunft einer und derselben Firma höchstens zweimal im Jahre ein Ausverkauf gestattet sein darf, und daß ferner Geschäften, die noch nicht mindestens ein Jahr am Plage bestehen, die Abhaltung eines Ausverkaufs unbedingt verboten werden müsse. Zur Kennzeichnung der jetzt herrschenden Mißstände wird u. a. der Fall erwähnt, daß ein Geschäftsinhaber alljährlich zwei Inventurausverkäufe veranstaltet, dagegen, wie sich später herausgestellt habe, drei Jahre lang überhaupt keine Inventur aufgemacht habe.

• 4. Schließlich wird noch der Erlaß von Vorschriften empfohlen, durch die die Veranstalter und Leiter von Ausverkäufen angehalten werden möchten, buchmäßigen Nachweis über den Ursprung und über die Zeit des Bezugs der auszuverkaufenden Waren zu führen.

Vom Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg. Auszug aus dem 48. Jahresbericht. — Die Entwicklung des Germanischen Nationalmuseums hat auch im Jahre 1901 ihren stetigen Fortgang genommen. Die neuen Bauten für das Museum sind teils vollendet, teils dem Abschluß nahe. Am Südwestbau sind die Arbeiten des inneren Ausbaues weitergeführt, im Zwischengeschloß ist eine Anzahl von Bauernstuben aufgestellt worden, und es wird an deren Ausstattung gearbeitet.

Wie in früheren Jahren haben die Sammlungen des Museums durch Kauf und Schenkungen wertvolle Bereicherungen erfahren.

Der Kupferstichsammlung wurden im Jahre 1901 ebenfalls erfreuliche Bereicherungen und Ergänzungen zu teil. Die Stadt Heidelberg schenkte ihr 93 in Kupfer gestochene Blätter mit Ansichten der Stadt und des Schlosses Heidelberg und seiner Umgebung, die der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts angehören. Von der Reichsdruckerei in Berlin gingen ihr drei meisterhafte Reproduktionen wertvoller alter Kunstblätter zu, als Geschenk des Kommerzienrats Heinrich Berolzheimer in Nürnberg sieben Handzeichnungen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts; Herr Karl Volkhart ebendasselbst spendete neun deutsche Spielkarten des sechzehnten Jahrhunderts, die Photographische Gesellschaft in Berlin 20 Blätter Photographuren nach Gemälden hervorragender alter Meister, Herr Gustav Ullmann in Graz verschiedene größere Landkarten vom Schlusse des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. — Auch durch Ankauf erhielten sämtliche Abteilungen der Kupferstichsammlung erfreulichen Zuwachs. Die der Handzeichnungen wurde durch den Entwurf eines Brunnchens vom sechzehnten Jahrhundert und eine Federzeichnung von Lorenz Strauch, die Vorlage für die von Hans Wechter gestochene Ansicht von Nürnberg von 1599, bereichert. Die Holzschnitte wurden durch Blätter von Altdorfer, Cranach, Dürer und Burgkmaier ergänzt. Von letzterem wurden auf Kosten der Heyerschen Stiftung auch 40 Blätter der Familienchronik des Grafen Truchseß von Waldburg erworben, die, altkoloriert, ebenso gut erhalten wie selten sind. Den Kupferstichen sind ebenfalls sehr bedeutende Ergänzungen zu teil geworden. Das kostbarste Blatt ist die Kreuzigung Christi des Meisters E. S. von 1466; ihm schließen sich fünf Blätter von M. Schongauer an. Weiter sind zu nennen Stiche von Israel van Meckenem, Albr. Bloedendon, der Hopfer, von Aldegreber, Bink, Brosamer, Aug. Hirschvogel, Lukas Krug, Franz Brun, Jost Amman